

Zusatzbedingungen Erdbeben

EB16

1 Grundsatz

Die Police, insbesondere die Leistungsübersicht (Erdbeben), ist für die Versicherungsleistungen und Selbstbehalte massgebend. Ansonsten gelten die Allgemeinen Bedingungen (AVB) und allfällige Besondere Bedingungen (BB).

2 Definitionen

Erdbeben

Als Erdbeben gelten Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden. Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben oder im Zusammenhang mit anderen künstlichen Eingriffen stehen, gelten nicht als Erdbeben. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis handelt.

Vulkanische Eruptionen

Als vulkanische Eruptionen gelten die mit dem Emporsteigen und/oder Austreten von Magma (Gesteinsschmelze) verbundenen Erscheinungen wie Lavafluss, Aschenregen oder Gaswolken.

3 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind direkte und indirekte Schäden an den in der Police bezeichneten Sachen, Kosten und Erträge durch Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen als Folge von Erdbeben oder vulkanischen Eruptionen.

Leistungen anderer Versicherer gehen Leistungen aus dieser Deckung vor.

Alle Erdbeben, die innerhalb von 72 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung auftreten, bilden ein Schadenereignis. Gedeckt sind alle Schadenereignisse, deren Beginn in die Vertragsperiode fällt.

4 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden verursacht durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen.

Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden und Anlagen, in denen Kernenergie, nuklearer Brennstoff oder nuklearer Abfall aus der Verwendung nuklearer Brennstoffe produziert oder gelagert oder mit solchen Stoffen umgegangen wird. Der Ausschluss erstreckt sich jedoch nicht auf Spitäler, Schulen, Universitäten, Industrieunternehmen oder weitere Gebäude, in denen für die medizinische Behandlung sowie zu Mess-, Prüf-, Lehr-, und Forschungszwecken mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird.